

Satzung des Vereines

LEBENSZEICHEN! – GESELLSCHAFT FÜR BEDROHTE VÖLKER ÖSTERREICH

Generalversammlung am 29.04.2024

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der Verein führt den Namen "LEBENSZEICHEN! GESELLSCHAFT FÜR BEDROHTE VÖLKER ÖSTERREICH (kurz LEBENSZEICHEN! GFBVÖ)" und ist unter der ZVR-Zahl 976595297 in Österreich im Vereinsregister registriert.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Schrattenthal (Niederösterreich) und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Welt. 1.3. Für projektbezogenen Tätigkeiten in fremdsprachigen Ländern kann die englische Bezeichnung "LIFESIGN! Society for threatened peoples Austria) benutzt werden.

2. Rechtspersönlichkeit

Der Verein LEBENSZEICHEN! - GFBVÖ hat eigene Rechtspersönlichkeit.

3. Vereinszweck

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der Regelungen der Bundesabgabenordnung im Sinne der §§ 34 ff insbesondere Entwicklungs- und Katastrophenhilfe. die ausschließlichen Tätigkeiten umfassen die Tätigkeiten im des § 4a Abs 2 EStG id jeweiligen Fassung. Der Verein ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Vergütungen an Vereinsmitglieder aus einem allfälligen Überschuss/Gewinn sind ausgeschlossen.
- 3.2. Zweck des Vereines ist insbesondere die Katastrophenhilfe bei Kriegen, Vertreibung, wirtschaftlicher Unterjochung, Zerstörung des Lebensraumes, Zwangsumsiedlung, Assimilierung etc., die ein Volk oder einen Teil eines Volkes oder eine ethnische, religiöse, weltanschauliche oder soziale Gruppe bedrohen. Der Verein fördert die selbstbestimmte wirtschaftliche und soziale Entwicklung von bedrohten Völkern weltweit.
- 3.3. Der Verein ist überparteilich und hat kein Naheverhältnis zu einer politischen Gruppierung.
- 3.4. Der Verein unterstützt lokale Bemühungen zur Stärkung der Menschenrechte von Minderheiten und indigenen Völkern und arbeitet national und international mit Organisationen und Personen, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen, zusammen.
- 3.5. Der Verein hat die Möglichkeit, für die Erfüllung der Zwecke auch Partnerorganisation zu beauftragen, wenn vorab sichergestellt ist, dass das Wirken der jeweiligen beauftragten Partnerorganisation wie das eigene Wirken vom Verein Lebenszeichen anzusehen ist.

4. Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck wird durch folgende Maßnahmen erreicht:

- 4.1. Humanitäre Hilfestellung an Menschen, die durch Naturkatastrophen, Epidemien, Massenunglücke, Kriege oder kriegsähnliche Zustände in Not geraten oder auf der Flucht sind.
- 4.2. Entwicklungszusammenarbeit: Unterstützung von und Zusammenarbeit mit indigenen Völkern, ethnische, religiöse, weltanschauliche oder soziale Gruppen und Minderheiten zum Zweck der



- selbstbestimmten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, durch nachhaltigen Aufbau und Durchführung von Projekten vor Ort.
- 4.3. Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit durch Herausgabe und/oder Vertrieb von Büchern, Broschüren, Zeitschriften und sonstigen Medien.
- 4.4. Die Erforschung von selbstbestimmter wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung unter Einbeziehung indigener bzw alter Kulturtechniken.

5. Aufbringung von finanziellen Mittel für den Vereinszweck

Die zur Verfügung stehenden Mittel werden unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit verwendet.

- 5.1. Mitgliedsbeiträge
 - Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages wird von der Generalversammlung für das jeweilige Jahr festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge beziehen sich immer auf ein Kalenderjahr und sind jeweils am Anfang eines Kalenderjahres fällig und werden jeweils im Jänner vorgeschrieben.
- 5.2. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.
- 5.3. Förderungen, Sponsoring und Zuwendungen aus Fundraisingbemühungen aller Art.
- 5.4. Erlöse aus dem Verkauf von Publikationen.
- 5.5. Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen.
- 5.6. Vermögensverwaltung.

6. Arten der Mitgliedschaft – Aufnahmeverfahren als Mitglied

- 6.1. Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein durch regelmäßige Zuwendungen in Form des jährlichen Mitgliedsbeitrages unterstützen.
- 6.2. Personen oder juristische Personen, die Mitglieder des Vereins werden wollen, haben ein entsprechendes Aufnahmeformular mit dem Ersuchen auf Aufnahme als Mitglied und der Verpflichtung der fristgerechten Zahlung des jeweiligen Mitgliedsbeitrages an den Vereinsvorstand zu übergeben. Dieser entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes durch einfache Mehrheit.
- 6.3. Der Verein hat keine außerordentlichen Mitglieder.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Vereinsmitgliedschaft wird durch Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages, der Unterfertigung der Beitrittserklärung und der Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme als ordentliches Vereinsmitglied erworben.
- 7.2. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines in Absprache mit dem Vorstand zu beanspruchen.
- 7.3. Das aktive und passive Wahlrecht bei der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung steht nur Mitgliedern zu, die spätestens vier (4) Wochen vor der jeweiligen Versammlung den Mitgliedsbeitrag für das aktuelle Kalenderjahr bezahlt haben oder einen dementsprechenden Lastschriftvertrag (in Form von monatlichen, vierteljährlichen, halbjährlichen oder jährliche Bezahlungsintervallen) für ihre Mitgliedschaft aktiv führen.
- 7.4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch die Interessen des Vereines geschädigt werden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.



- 7.5. Erbringen Vereinsmitglieder für den Verein Leistungen, die über ihre Pflichten als ordentliche Vereinsmitglieder hinausgehen, so können diese im Rahmen von Dienst- oder Werkverträgen gesondert abgegolten werden. Dafür ist jeweils ein Beschluss des Vereinsvorstandes erforderlich.
- 7.6. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile erhalten.

8. Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Austritt oder Ausschluss.
- 8.2. Der Vorstand kann ein ordentliches Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz Zahlungserinnerung länger als zwei (2) Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt vom Ausschluss unberührt.
- 8.3. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen vereinsschädigenden Verhaltens schriftlich ausschließen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die auf die schriftliche Mitteilung des Ausschlusses nächstfolgende Generalversammlung zulässig. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung. Die Entscheidung der Generalversammlung ist endgültig.

9. Organe des Vereins

- 9.1. Die Organe des Vereins sind
 - 9.1.1.die Generalversammlung,
 - 9.1.2.der Vorstand.
 - 9.1.3.die Rechnungsprüfer,
 - 9.1.4.die Geschäftsführung,
 - 9.1.5.das Schiedsgericht.

10. Generalversammlung

- 10.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei (2) Jahre statt.
- 10.2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss eines Vorstandsmitgliedes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen oder dem Wirtschaftsprüfer statt.
- 10.3. Der Vorstand hat zu den Generalversammlungen alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei (2) Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen und die Ladung an die zuletzt dem Verein bekanntgegebene Adresse zur Post zu geben. Für den Fall, dass eine Email-Adresse dem Verein vorliegt, kann die Einladung kann auch durch E-Mail an diese Adresse rechtswirksam durchgeführt werden.
- 10.4. Wird die Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder mit Stimmrecht oder einem Rechnungsprüfer oder dem Wirtschaftsprüfer verlangt, so hat der Vorstand die Einladung hierzu binnen zwei Wochen nach Erhalt dieser Aufforderung auszusenden. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so geht die Verpflichtung zur Durchführung der Ladung auf die Rechnungsprüfer über.



- 10.5. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Voraussetzung ist jedoch die fristgerechte Zahlung des Mitgliedsbeitrages (siehe Punkt 7.3 der Satzung). Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann mittels schriftlicher Vollmacht an ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden, wobei an ein einzelnes ordentliches Mitglied nicht mehr als eine zusätzliche Stimme übertragen werden darf. Personen, die keine Vereinsmitglieder sind, können auf Einladung des Vorstands an der Generalversammlung als Gast teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- 10.6. Jedes Mitglied, das über das Stimmrecht bei der Generalversammlung verfügt, hat das Recht, innerhalb von sieben (7) Tagen nach Aussendung der Tagesordnung einen zusätzlichen Tagesordnungspunkt aufzustellen.
- 10.7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- Die Durchführung der Generalversammlung kann mit Beschluss des Vorstandes im Wege einer Videokonferenz unter Einsatz von technischen Mitteln, wie z.B. Skype, TeamViewer, Microsoft Teams, zoom etc. durchgeführt werden. In diesem Falle ist auf die Durchführung der Generalversammlung als Videokonferenz bereits in der Ladung zur Generalversammlung hinzuweisen und allfällige Programme, die zu Einsatz kommen zu spezifizieren.
- 10.9. Für die Teilnahme an einer Versammlung hat sich jedes Mitglied anzumelden, um die technischen Rahmenbedingungen herstellen zu können. (Einwahldaten etc.). Auf den Umstand, dass eine Versammlung als Videokonferenz durchgeführt wird, ist in der Ladung zu Versammlung extra hinzuweisen.
 Jedes Mitglied stimmt ausdrücklich zu, dass zum Zwecke der Dokumentation Versammlungen unabhängig ob diese als Videokonferenz oder als Präsenzversammlung durchgeführt wird -, aufgezeichnet werden.
- 10.10. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.
- 10.11. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/Obmann. Ist dieser/diese verhindert, so führt ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz. Kommt eine Einigung über den Vorsitz nicht zustande, so wird das ältere Vorstandsmitglied als Vorsitzender bestimmt.

11. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 11.1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses und des Wirtschaftsprüfungsberichtes;
- 11.2. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen;
- 11.3. Entlastung des Vorstands;
- 11.4. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- 11.5. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereines;
- 11.6. Entscheidung über die Errichtung von Zweigvereinen;



11.7. Beratung und Beschlussfassung übers sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

12. Vorstand

- 12.1. Der Vorstand besteht auf mindestens zwei, höchstens aus fünf ordentlichen Mitgliedern und zwar auf jeden Fall aus Obmann/Obfrau, Kassierln und Schriftführerln. Bei Bedarf können Stellvertreter gewählt werden, die ebenfalls die Funktion von Vorstandsmitgliedern innehaben. Es können auch Personen mit einer speziellen Funktion als Vorstand gewählt werden. Die Vergabe von Doppelfunktionen ist möglich. Der Vorstand hat das Recht, bis zu zwei Mitglieder wegen ihrer für den Vorstand und den Verein nützlichen außerordentlichen Fähigkeiten zur Erreichung des Vereinszwecks zu kooptieren und allenfalls auch abzuwählen. Diese Mitglieder werden für ein Jahr kooptiert und besitzen das Stimmrecht.
- 12.2. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so hat der restliche Vorstand eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen mit dem Zweck der Neuwahl eines Vorstandes.
- 12.3. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei (2) Jahre. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- 12.4. Der Vorstand wird vom Obmann/der Obfrau, in dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter/Stellvertreterin schriftlich oder mündlich einberufen. Im Falle der Verhinderung auch des Stellvertreters/der Stellvertreterin ist jedes andere Vorstandsmitglied zur Einberufung berechtigt.
- 12.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns/der Obfrau. Die Durchführung von Vorstandssitzungen im Wege von Videokonferenzen unter Einsatz von technischen Mitteln, wie z.B. Skype, TeamViewer, Microsoft Teams, zoom etc. ist ausdrücklich gestattet. Es ist ausdrücklich gestattet diese Videokonferenzen aufzuzeichnen. Für den Fall, dass das Leitungsorgans aus lediglich zwei Mitgliedern besteht, ist zur Wahrung des "Vier-Augen-Prinzips" die Anwesenheit beider Mitglieder bzw. die Anwesenheit durch Stimmübertragung an ein anderes Mitglied sowie Einstimmigkeit zur Beschlussfassung erforderlich.
- 12.6. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 12.7. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 12.8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. jeweiligen Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 12.9. Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt von seiner Vorstandsfunktion erklären.



12.10. Alle FunktionärInnen des Vereines dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung aller anderen Vorstandsmitglieder. Im Rahmen der Beschlussfassung hat jenes Vorstandsmitglied, der mit dem Verein beabsichtigt zu kontrahieren kein Stimmrecht.

13. Die Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 13.1. Die Fassung von Grundsatzbeschlüssen über die Festlegung der Strategie des Vereines und die Überwachung deren Umsetzung.
- 13.2. Die Vertretung des Vereines nach innen und nach außen.
- 13.3. Die Zustimmung zu nachstehenden Maßnahmen und Geschäften:
 - 13.3.1. Beschlussfassung über das Jahresbudget und deren laufende Änderungen;
 - 13.3.2. Festlegung der grundsätzlichen Positionierung des Vereines;
 - 13.3.3. Beschlussfassung über die Realisierung von Projekten und projektbegleitenden Maßnahmen:
- 13.4. Die Wahrung von Aufsichtsfunktionen:
 - 13.4.1. Erstellung und Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung (fakultativ)
 - 13.4.2. Entgegennahme der Quartalsberichte und des sonstigen, vom Vorstand in seinem Umfang festzulegenden Berichtswesens;
 - 13.4.3. Die Genehmigung des Jahresabschlusses;
 - 13.4.4. Die Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsprüfer;
- 13.5. Die Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung;
- 13.6. Die Einsetzung einer Geschäftsführung und die Entlastung des Geschäftsführers/ der Geschäftsführerin:
- 13.7. Die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- 13.8. Die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern:
- 13.9. Die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 13.10. Die Führung von Aktiv- und Passivprozessen:
- 13.11. Die Verantwortung für das gesamte Personal, sowohl Angestellte als auch freiberuflich tätigen Personen.
- 13.12. Der Abschluss von Bestandsverträgen sowie anderen Dauerschuldverhältnissen, wie z.B. Kreditverhältnissen, der Abschluss von Leasingverträgen;
- 13.13. Der Abschluss von Dienstleistungsverträgen jeglicher Art.
- 13.14. Der Vorstand kann für die Durchführung laufenden Geschäfte, eine Geschäftsordnung für den Vorstand einstimmig festlegen.

14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 14.1. Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 14.2. Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.



14.3. Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau die/der Kassierin/ Kassier.

15. Die Rechnungsprüfer

15.1. Von der Generalversammlung werden auf die Dauer von zwei (2) Jahren zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Es ist darauf zu achten, dass die Rechnungsprüfer über eine entsprechende Qualifikation verfügen, um den normierten Aufgaben auch fachlich gerecht zu werden. Anstelle von zwei Rechnungsprüfern kann auch nur ein Abschlussprüfer im Sinne des § 22 Abs 4 VerG bestellt werden.

16. Geschäftsführung

- Nach Maßgabe der Erfordernisse kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen, der für die Leitung des Büros und die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstands, unter Berücksichtigung der Geschäftsordnung führt. Ein Geschäftsführer ist nur dann zu bestellen, wenn unter der Prämisse der Effizienz und Sparsamkeit der Vereinsführung, eine solche Position sinnvoll und ökonomisch vertretbar ist. Der Vorstand ist gegenüber dem Geschäftsführer weisungsbefugt. Ein Geschäftsführer wird für eine Periode von drei (3) Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Details des Angestelltendienstverhältnisses sind in einem Dienstvertrag festzulegen.
- 16.2. In der Geschäftsordnung werden die Zeichnungsberechtigungen sowie die Zuständigkeiten für einzelne Geschäftsbereiche festgelegt.
- 16.3. Der Geschäftsführung obliegen unabhängig von der Geschäftsordnung zumindest folgende Aufgaben:
 - 16.3.1. Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
 - 16.3.2. Die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands;
 - 16.3.3. Die Erarbeitung von Strategien, deren Steuerung, Entwicklung, Zielplanung und Koordination sowie Umsetzung und Evaluierung aller Arbeits- und Ressourcenprozesse des Vereins;
 - 16.3.4. Die allgemeine Verwaltung des Vereins und des Vereinsvermögens unter Wahrung der besonderen kaufmännischen Sorgfaltspflicht;
 - 16.3.5. Die Erstellung des laufenden Berichtswesens nach Vorgaben des Vorstandes unter Einbeziehung des Kassiers;
 - 16.3.6. Die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere "Voice-Funktion" (Vertretung des Vereines gegenüber bundesweiten Medien zu vereinsrelevanten Themen.
 - 16.3.7. Die Repräsentation des Vereins bei Konferenzen, Tagungen etc.
 - 16.3.8. Die Präsenz und der Auftritt des Vereines bei Veranstaltungen;
 - 16.3.9. Alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 16.4. Der Geschäftsführung stehen die notwendigen Fachleute und Angestellten zur Durchführung der vom Vorstand vorgegebenen Tätigkeiten zur Seite. Die Personalverantwortung ist dem Vorstand zugewiesen.
- 16.5. Die Geschäftsführung wird jährlich vom Vorstand entlastet.



16.6. Die Geschäftsführung nimmt an allen Sitzungen und Beratungen der Organe des Vereins, mit Ausnahme der Beratung des Schiedsgerichts, mit beratender Stimme teil.

17. Schiedsgericht

- 17.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 17.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei (3) ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen ein drittes ordentliches Mitglied zu Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 17.3. Das Schiedsgericht fällt eine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Gegen seine Entscheidung ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig.

18. Auflösung

- 18.1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 18.2. Diese Generalversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie zwei Liquidatoren zu berufen, die die ordnungsgemäße Abwicklung der Liquidation durchzuführen haben.
- 18.3. Gem. § 4a Abs. 2, Z 3 lit a c EStG darf bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, ausschließlich für die in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden. Das verbleibende Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung an die Caritas Österreich mit der Widmung das Restvermögen ausschließlich für mildtätige Zwecke' zu verwenden, zu übertragen.